

Eingereicht durch: Amt für Stadt - und Gemeindeentwicklung Datum: 27.03.2024

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bau- und Ordnungsausschuss Podelzig	16.04.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Podelzig	25.04.2024	öffentlich

Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien,, der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Podelzig befürwortet den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree und beauftragt den Amtsdirektor eine entsprechende positive Stellungnahme an die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree abzugeben.

Sachdarstellung:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat am 29. Januar 2024 auf ihrer 9. Sitzung den Vorentwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree mit seiner Begründung gebilligt und den Umweltbericht zur Kenntnis genommen (Beschluss 24/01/46) sowie den Beschluss zur Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree gefasst (Beschluss 24/01/47).

Aktuell befindet sich der Entwurf des Regionalplans, seine Begründung und der Umweltbericht sowie weitere nach Einschätzung der Regionalen Planungsgemeinschaft zweckdienliche Unterlagen vom 11. März 2024 bis zum 24. Mai 2024 im förmlichen Beteiligungsverfahren.

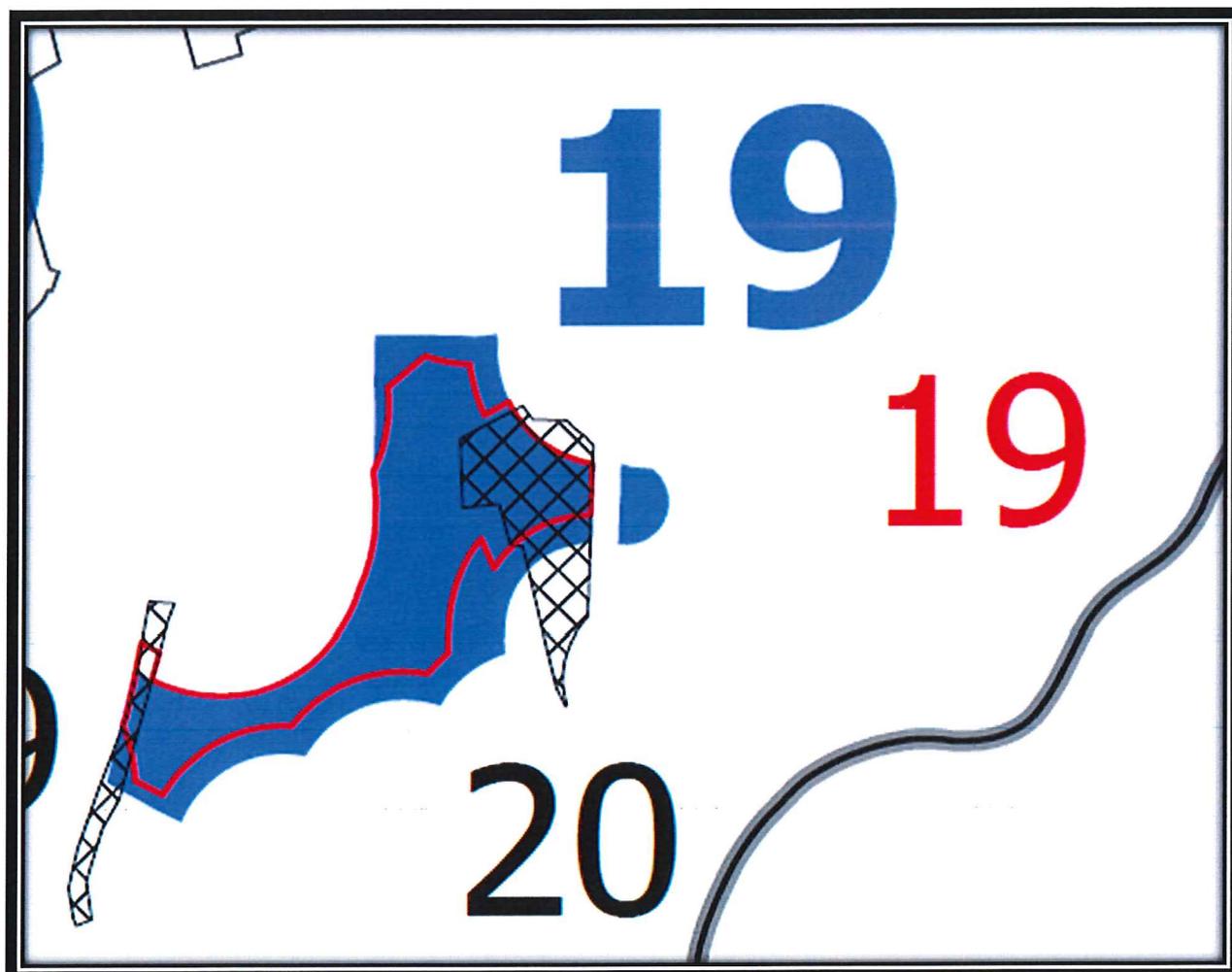
Zum vorliegenden Planentwurf wird der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Verlauf der Jahre 2022 und 2023 wurden durch den Bundestag und den Landtag neue Gesetze erlassen und Gesetzänderungen zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vorgenommen. Zu benennen sind hier, das Erneuerbare-Energien-Gesetz, das Wind-an-Land-Gesetz, das Brandenburgische Flächenzielgesetz, sowie die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz, im Baugesetzbuch und im Raumordnungsgesetz.

Mit dem vorliegenden sachlichen Teilregionalplan setzt die RPG Oderland-Spree einen direkten Planungsauftrag aus dem LEP HR zur Festlegung von Windenergiegebieten um (Ziel 8.2.). Die Richtlinie für Regionalpläne gibt darüber hinaus Anwendungshinweise für die Befassung mit raumbedeutsamen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Regionalplänen. Die Regionale Planungsgemeinschaft sieht vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ausbauziele zu Photovoltaik das Erfordernis, gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 4 ROG den räumlichen Voraussetzungen entsprechend, auf eine zugleich ausgewogene und raumverträgliche Entwicklung solarenergetischer Anlagen auf Freiflächen hinzuwirken. Die Abwägungs- und

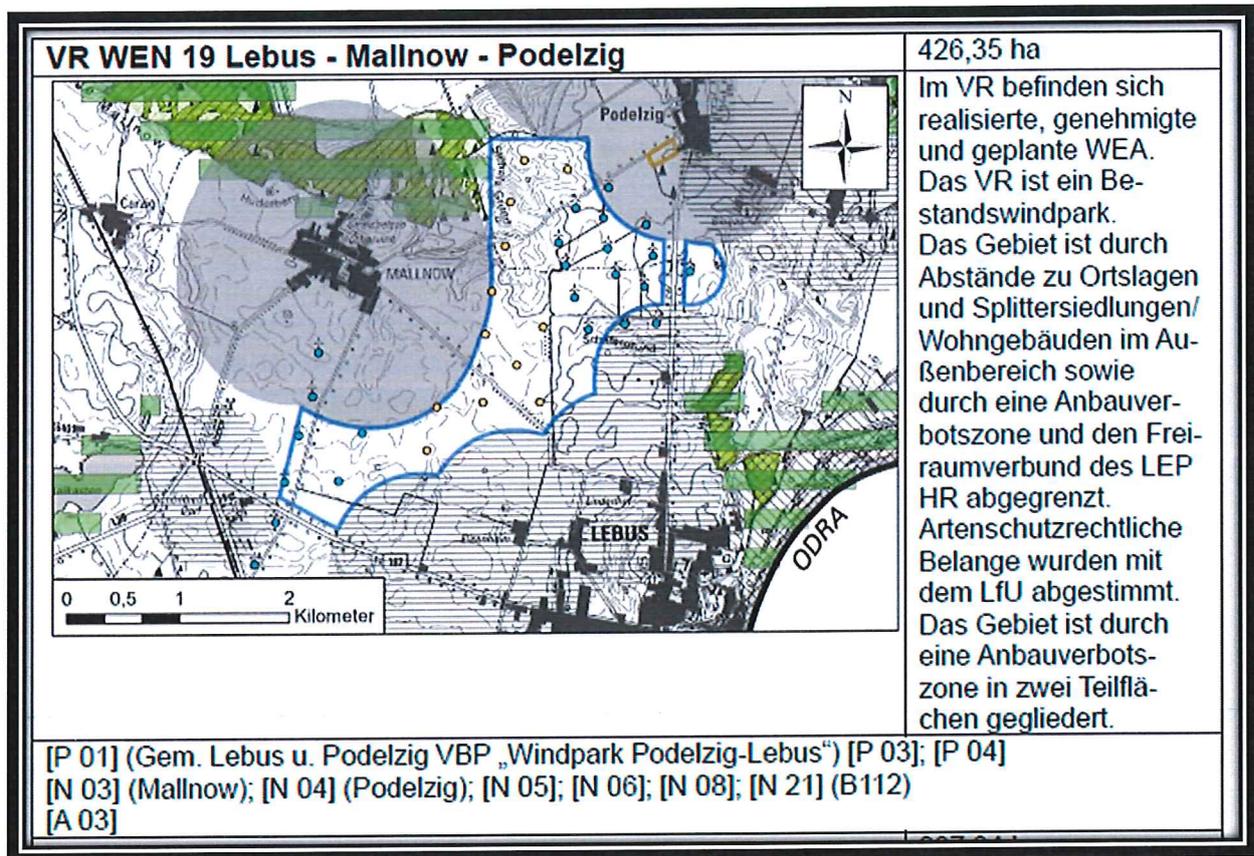
Ermessensentscheidung und bauplanungsrechtliche Festlegung von Photovoltaik-Solaranlagen erfolgen indes auf kommunaler Ebene.

Kartendarstellung des Vorranggebiets Windenergienutzung (VR WEN)
Lebus – Mallnow - Podelzig



- Vorranggebiet Windenergienutzung **2024**
- Windeignungsgebiet **2018**
- Windeignungsgebiet **2004**

Die flächenmäßige Erweiterung des Vorranggebiets „Lebus – Mallnow - Podelzig“ zum bisherigen Plan ist deutlich erkennbar. Das Gebiet wurde von 278 ha (2018) auf 426,35 ha erweitert, wobei die bislang außerhalb des Eignungsgebietes angeordneten Windenergieanlagen mit ins Gebiet integriert wurden. Speziell hierdurch war es möglich in unseren Amtsbereich keine neuen / zusätzlichen Vorranggebiete auszuweisen. Mit der derzeitigen Flächenausweisung im sachlichen Teilregionalplan wird das Flächenteilziel von 1,8 % der Fläche für die Nutzung durch Windenergie erreicht, welches als Bundesvorgabe für jede der fünf Planungsregionen bis 2027 festgelegt wurde.



Erläuterungen:

1. Positivkriterien

- P 01 Festlegungen kommunaler Bauleitplanung,
- P 03 Realisierte/ genehmigte Windenergieanlagen,
- P 04 Beantragte/ geplante Windenergieanlagen,

2. Negativkriterien

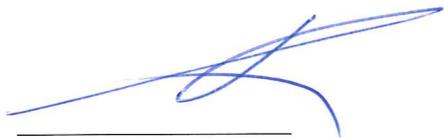
- N 03 Erweiterter Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB (BbgWEAAbG), soweit noch keine genehmigten oder errichteten Windenergieanlagen innerhalb dieser Zone bestehen, sowie zu Klinik-, Kur- und Erholungsgebieten
- N 04 Erweiterter Vorsorgeabstand von 800 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB bei errichteten oder genehmigten Windenergieanlagen unterhalb von 1.000 m Abstand,
- N 04 Erweiterter Vorsorgeabstand von 800 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB bei errichteten oder genehmigten Windenergieanlagen unterhalb von 1.000 m Abstand
- N 05 Erweiterter Vorsorgeabstand von 800 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich, soweit noch keine genehmigten oder errichteten Windenergieanlagen innerhalb dieser Zone bestehen,
- N 06 Erweiterter Vorsorgeabstand von 600 m zu Splittersiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich bei errichteten oder genehmigten Windenergieanlagen unterhalb von 1.000 m Abstand,
- N 08 Freiraumverbund des LEP HR
- N 21 Linienförmige Infrastruktur mit Anbauverbotszone,

3. Einzelfallbezogene Abwägungskriterien (A)

- A 03 Artenschutzrechtliche Belange,

Vollständige Unterlagen können unter:

<https://www.rpg-oderland-spree.de/regionalplaene/sachlicher-teilregionalplan-erneuerbare-energien> eingesehen werden.



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt